

# RS OGH 2004/6/30 2R106/04b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.06.2004

## Norm

KO §82d

## Rechtssatz

Eine besondere Entlohnung nach §82d KO gebührt nur dann, wenn (neben Verwaltungs- und Verteilungsaktivitäten auch) eine Verwertung der Sondermasse durch den Masseverwalter stattgefunden oder dieser zumindest in nennenswerter Weise an der Verwertung mitgewirkt hat. Der letztgenannte Tatbestand wird durch die bloße Aufforderung an den Pfandgläubiger, das in seiner Gewahrsame befindliche Absonderungsgut zu realisieren und den Erlös gutzuschreiben, noch nicht hergestellt.

## Entscheidungstexte

- 2 R 106/04b

Entscheidungstext OLG Linz 30.06.2004 2 R 106/04b

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0459:2004:RL0000054

## Dokumentnummer

JJR\_20040630\_OLG0459\_00200R00106\_04B0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)